

1. September 2006 - Königlicher Erlass über den Start- und den Praktikumsbonus

[BS 07.09.2006; abgeändert ER 10.11.17 (BS 18.04.18)]

KAPITEL I – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Arbeitgeber: jede privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche natürliche oder juristische Person, die [in ihrer Niederlassungseinheit im deutschen Sprachgebiet]¹ Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigen kann,

2. [Jugendlicher]²: jede Person, die während des in Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht erwähnten Zeitraums der Teilzeitschulpflicht einen Teilzeitunterricht oder eine für die Erfüllung der Schulpflicht anerkannte Ausbildung beginnt [und über einen Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber verfügt]³,

3. [duale Ausbildung]⁴: eine Ausbildung, die aus einer theoretischen und eventuell einer allgemeinen Ausbildung besteht, ergänzt durch eine praktische Ausbildung in dem Unternehmen oder in der Einrichtung eines Arbeitgebers. Der Zyklus einer dualen Ausbildung kann mehrere Ausbildungsjahre umfassen. Die praktische Ausbildung muss nicht unbedingt zum selben Zeitpunkt wie die theoretische Ausbildung beginnen. Die theoretische Ausbildung kann niemals im Rahmen eines Vollzeitunterrichts erteilt werden,

4. Ausbildungsvertrag:

a) einen in Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1983 über die [Industrielehre abgeschlossenen Industrielehrvertrag]⁵,

b) einen in Anwendung [des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen]⁶ abgeschlossenen Lehrvertrag,

c) [...] ⁷

d) einen in Titel IV Kapitel X des Programmgesetzes vom 2. August 2002 erwähnten Berufseinarbeitungsvertrag,

5. [Institut: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.]⁸

KAPITEL II – STARTBONUS

Art. 2 - Der Startbonus wird jedem Jugendlichen gewährt, der während des Zeitraums der Schulpflicht und [...] ⁹ im Rahmen einer dualen Ausbildung eine praktische Ausbildung bei einem Arbeitgeber zur Ausführung eines [Ausbildungsvertrags]¹⁰ mit einer Mindestdauer von vier Monaten beginnt.

Die praktische Ausbildung kann im Rahmen der Ausführung mehrerer [Ausbildungsverträge]¹¹, die mit mehreren Arbeitgebern abgeschlossen wurden, stattfinden. Diese Verträge müssen nicht unbedingt ohne Unterbrechung aneinander anschließen.

Art. 3 - Der Startbonus wird während höchstens drei Ausbildungsjahren ein und desselben Zyklus einer dualen Ausbildung gewährt, und zwar jedes Mal, wenn der Jugendliche ein Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Startbonus beläuft sich auf:

- 500 EUR am Ende eines ersten oder eines zweiten Ausbildungsjahres,
- 750 EUR am Ende eines dritten Ausbildungsjahres.

[...] ¹²

Der Startbonus kann unter der in Absatz 1 erwähnten Bedingung für Ausbildungsjahre gewährt werden, deren Enddatum nach dem Ende der Schulpflicht liegt, vorausgesetzt dass

- der Zyklus der dualen Ausbildung vor dem Ende der Schulpflicht begonnen hat und
- die praktische Ausbildung im Rahmen der Ausführung eines [Ausbildungsvertrags]¹³, der vor dem Ende der Schulpflicht begonnen hat, stattfindet.

Art. 4 - § 1 - Zur Erlangung eines Startbonus muss beim [Institut]¹⁴ ein Antrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 eingereicht werden.

¹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

² abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

³ abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

⁴ abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.17

⁵ abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.17

⁶ abgeändert ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 5 – Inkraft : 01.07.17

⁷ c) aufgehoben ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 6 – Inkraft : 01.07.17

⁸ Nr. 5 ersetzt ER 10.11.17, Art. 1 Nr. 7 – Inkraft : 01.07.17

⁹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

¹⁰ abgeändert ER 10.11.17, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

¹¹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

¹² aufgehoben ER 10.11.17, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

¹³ abgeändert ER 10.11.17, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

[...]¹⁵

§ 2 - Um die effektive Zahlung des Startbonus für ein abgelaufenes Ausbildungsjahr zu erhalten, besorgt der Jugendliche dem [Institut]¹⁶ zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der vier Monate nach dem Enddatum dieses Ausbildungsjahres, so wie es auf der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt ist, eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der bestätigt wird, dass er dieses Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen hat.

[In Abweichung von Absatz 1 ist der Jugendliche vom Einreichen der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Ausbildungsjahres entbunden, wenn:

1. er eine Lehre gemäß dem Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen absolviert;
2. er eine Industrielehre gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre absolviert.]¹⁷

KAPITEL III – PRAKTIKUMSBONUS

Art. 5 - Der Praktikumsbonus wird [dem]¹⁸ Arbeitgeber gewährt, der im Hinblick auf eine praktische Ausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung [...]¹⁹ einen [Ausbildungsvertrag]²⁰ mit einem Jugendlichen für eine Mindestdauer von vier Monaten abschließt.

Art. 6 - Der Praktikumsbonus wird während höchstens drei Ausbildungsjahren ein und desselben Zyklus einer dualen Ausbildung gewährt, und zwar jedes Mal, wenn der Jugendliche ein Ausbildungsjahr abgeschlossen hat.

Der Praktikumsbonus beläuft sich auf:

- 500 EUR am Ende eines ersten oder eines zweiten Ausbildungsjahres,
- 750 EUR am Ende eines dritten Ausbildungsjahres.

Wird die praktische Ausbildung vor dem Ende des laufenden Ausbildungsjahres beendet, finden folgende Modalitäten Anwendung:

- Wenn die praktische Ausbildung im Laufe dieses Ausbildungsjahres weniger als drei Monate gedauert hat, wird der Praktikumsbonus für dieses Ausbildungsjahr nicht gewährt.
- Wenn die praktische Ausbildung im Laufe dieses Ausbildungsjahres drei Monate oder länger gedauert hat, wird der vollständige Praktikumsbonus für dieses Ausbildungsjahr gewährt.

Art. 7 - § 1 - Zur Erlangung des Praktikumsbonus muss beim [Institut]²¹ ein Antrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 eingereicht werden.

[...]²²

§ 2 - Um die effektive Zahlung des Praktikumsbonus für ein abgelaufenes Ausbildungsjahr zu erhalten, besorgt der Arbeitgeber dem [Institut]²³ zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der vier Monate nach dem Enddatum dieses Ausbildungsjahres, so wie es auf der in Artikel 8 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt ist, eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der bestätigt wird, dass der Jugendliche dieses Ausbildungsjahr abgeschlossen hat. Wurde die duale Ausbildung vorzeitig beendet, weil entweder die praktische oder die theoretische Ausbildung oder auch beide beendet wurden, wird in dieser Bescheinigung das effektive Enddatum dieser dualen Ausbildung vermerkt und die vorerwähnte viermonatige Frist läuft ab diesem effektiven Enddatum.

[In Abweichung von Absatz 1 ist der Arbeitgeber vom Einreichen der Bescheinigung über den Abschluss eines Ausbildungsjahres entbunden, wenn:

1. der Jugendliche eine Lehre gemäß dem Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen absolviert;
2. der Jugendliche eine Industrielehre gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre absolviert.]²⁴

KAPITEL IV - URSPRÜNGLICHE GLOBALE ANTRAGSAKTE UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINTREIBUNG UNRECHTMÄSSIG GEZHALTER BETRÄGE

¹⁴ abgeändert ER 10.11.17, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

¹⁵ aufgehoben ER 10.11.17, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

¹⁶ abgeändert ER 10.11.17, Art. 4 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.17

¹⁷ Abs. 2 eingefügt ER 10.11.17, Art. 4 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.17

¹⁸ abgeändert ER 10.11.17, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

¹⁹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

²⁰ abgeändert ER 10.11.17, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

²¹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

²² Abs. 2 aufgehoben ER 10.11.17, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

²³ abgeändert ER 10.11.17, Art. 6 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.17

²⁴ Abs. 2 eingefügt ER 10.11.17, Art. 6 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.17

Art. 8 - Der Antrag zur Erlangung eines Startbonus und eines Praktikumsbonus wird beim [Institut]²⁵ eingereicht.

Dieser Antrag enthält folgende Angaben und Schriftstücke:

1. die Identität oder Bezeichnung des Arbeitgebers, die [Adresse der Niederlassungseinheit und des Gesellschaftssitzes]²⁶, die Unternehmensnummer, die Identität des Vertreters des Arbeitgebers, wenn dieser eine juristische Person ist, sowie die Nummer des Kontos, auf das der Praktikumsbonus überwiesen werden muss,
2. die Identität des Jugendlichen, seinen Wohnsitz, seine Erkennungsnummer für die soziale Sicherheit, sowie die Nummer des Kontos, auf das der Startbonus überwiesen werden muss,
3. die Identität und den Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen,
4. eine Abschrift des zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen im Hinblick auf die praktische Ausbildung des Letzteren abgeschlossenen [Ausbildungsvertrags]²⁷,
5. eine Bescheinigung der Lehr- oder Ausbildungsanstalt oder der zuständigen Instanz, in der die Bezeichnung, der Zweck sowie die Anfangs- und Enddaten des Zyklus der dualen Ausbildung, das Enddatum eines jeden Ausbildungsjahres und die Zeitpunkte, zu denen die Bewertung jedes Ausbildungsjahres vorgesehen ist, vermerkt sind. Wenn der [Ausbildungsvertrag]²⁸ nicht der erste Vertrag ist, den der Jugendliche im Rahmen seiner dualen Ausbildung abschließt, wird in der in vorliegender Nummer 5 erwähnten Bescheinigung vermerkt, dass der neue Vertrag sich auf die Weiterführung der praktischen Ausbildung im Rahmen derselben dualen Ausbildung, deren dienliche Angaben schon vorher mitgeteilt wurden, bezieht.

[In Abweichung von Absatz 2 enthält der Antrag bei einem Lehrverhältnis gemäß dem Dekret vom 163. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und einem Industrielehrverhältnis gemäß dem Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre nicht die in den Nummern 4 und 5 erwähnten Schriftstücke.]²⁹

Der [für die Ausbildung zuständige Minister]³⁰ kann diese Liste von Angaben und Schriftstücken erweitern oder abändern. Der Arbeitgeber, der Jugendliche und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter müssen den Antrag gemeinsam unterzeichnen.

Der Antrag muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb der drei Monate nach Beginn der Ausführung des zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen abgeschlossenen [Ausbildungsvertrags]³¹ beim [Institut]³² eingereicht werden.

Art. 9 - Die in Anwendung des vorliegenden Erlasses gewährten Beträge können von dem [Institut]³³ zurückgefordert werden, wenn sich herausstellt, dass sie unrechtmäßig gewährt wurden, und dies nicht infolge eines Fehlers des [Institutes]³⁴. Das [Institut]³⁵ sendet dem Schuldner einen Einschreibebrief, der den Rückforderungsbeschluss enthält und rechtfertigt.

[...]³⁶

[...]³⁷

KAPITEL III [SIC, ZU LESEN IST: KAPITEL V]- SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Art. 11 - Unser Minister der Beschäftigung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

²⁵ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

²⁶ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

²⁷ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 3 – Inkraft : 01.07.17

²⁸ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 4 – Inkraft : 01.07.17

²⁹ Abs. 3 eingefügt ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 5 – Inkraft : 01.07.17

³⁰ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 6 – Inkraft : 01.07.17

³¹ abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 7 – Inkraft : 01.07.17

³² abgeändert ER 10.11.17, Art. 7 Nr. 7 – Inkraft : 01.07.17

³³ abgeändert ER 10.11.17, Art. 8 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

³⁴ abgeändert ER 10.11.17, Art. 8 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

³⁵ abgeändert ER 10.11.17, Art. 8 Nr. 1 – Inkraft : 01.07.17

³⁶ Abs. 2 aufgehoben ER 10.11.17, Art. 8 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17

³⁷ Abs. 3 aufgehoben ER 10.11.17, Art. 8 Nr. 2 – Inkraft : 01.07.17